



ZAW Linz

Forschungsinstitut für Zoll-
und Außenwirtschaftsrecht

**JKU
TAX**

STEUERRECHT UND
STEUERMANAGEMENT
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



Zentralverband
Spedition & Logistik

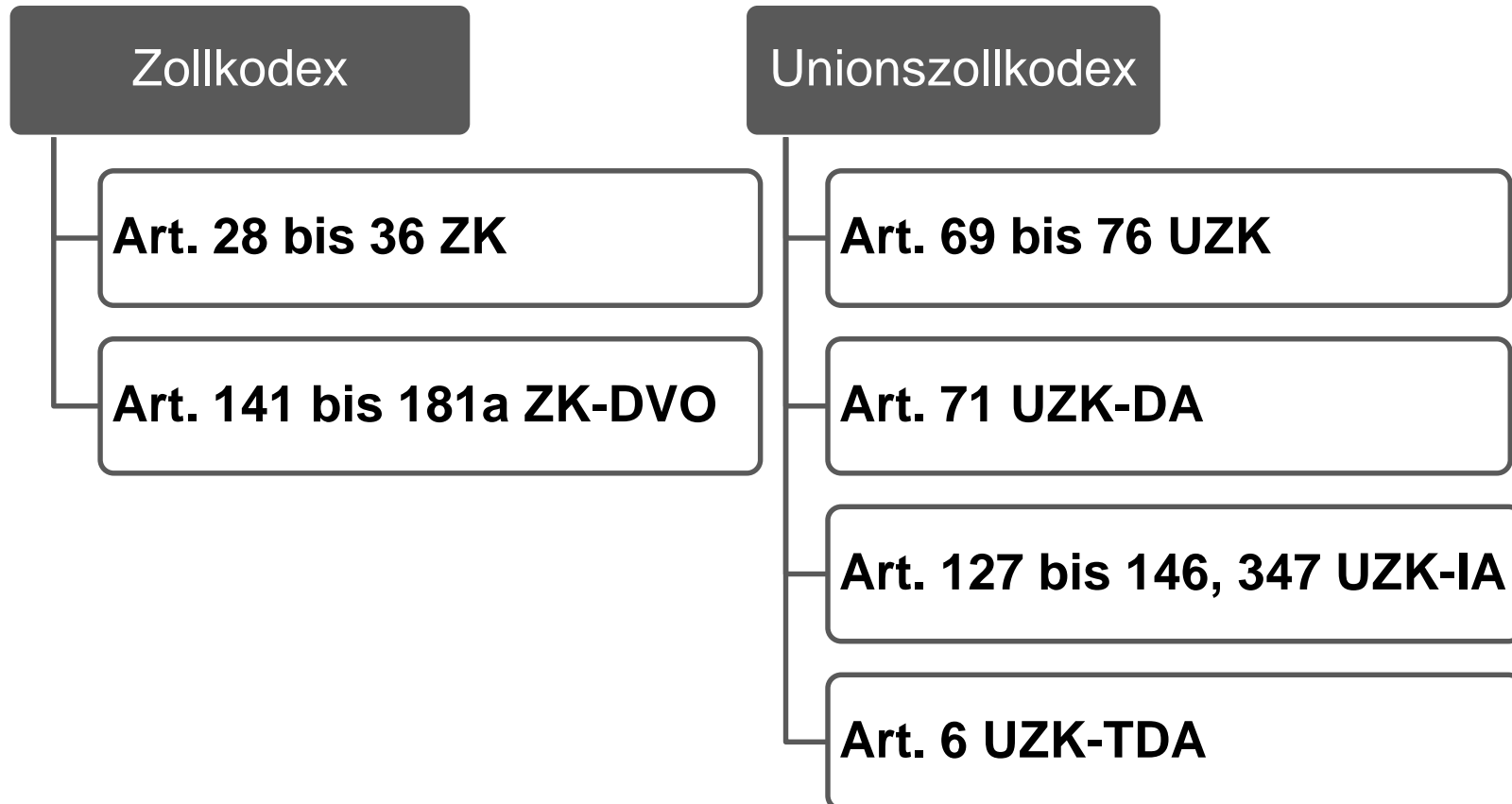
Außenwirtschaftsrechtstag

12. und 13. Oktober 2017

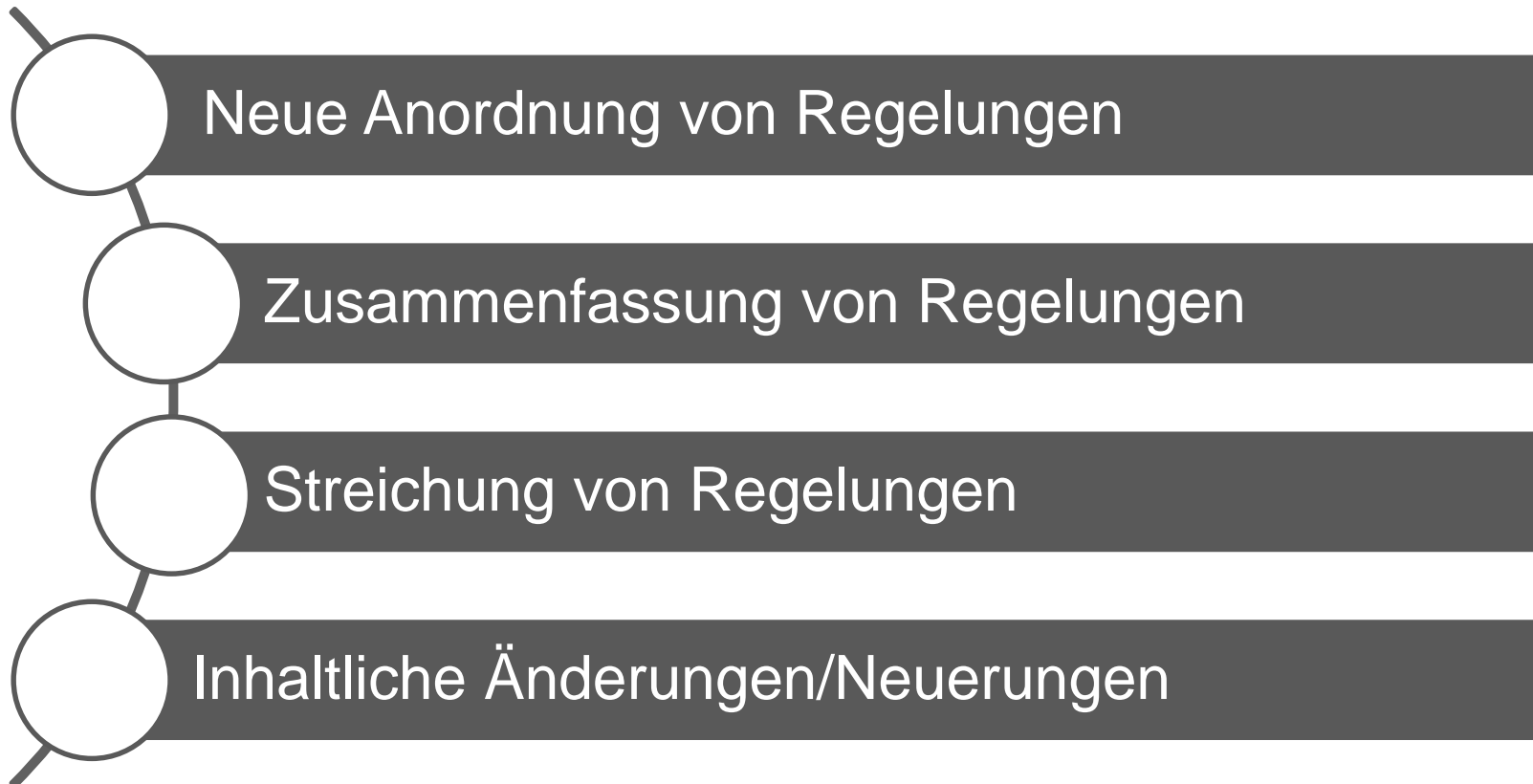
Der Zollwert im Unionszollkodex

- Überblick und erste Fragen -

Zollwertvorschriften



Änderungen/Neuerungen im UZK



Inhaltliche Änderungen



- Zollwertermittlung bei Reihengeschäften
- Zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren
- Ort des Verbringens im Seeverkehr
- Wegfall des Art. 146 ZK-DVO (Abzug ausländischer Abgaben)
- Wegfall des getrennten Ausweises
- Erweiterung der Vereinfachungsmöglichkeit (Art. 73 UZK)
- Zollwertanmelder und Zollwertanmeldung

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Zollwertermittlung bei Reihengeschäften / Maßgebendes Kaufgeschäft

Neue Rechtslage



Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA

(1) Der Transaktionswert der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren wird zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung aufgrund des **unmittelbar vor dem Verbringen der Waren** in das Zollgebiet erfolgten Verkaufs bestimmt.

Neue Rechtslage



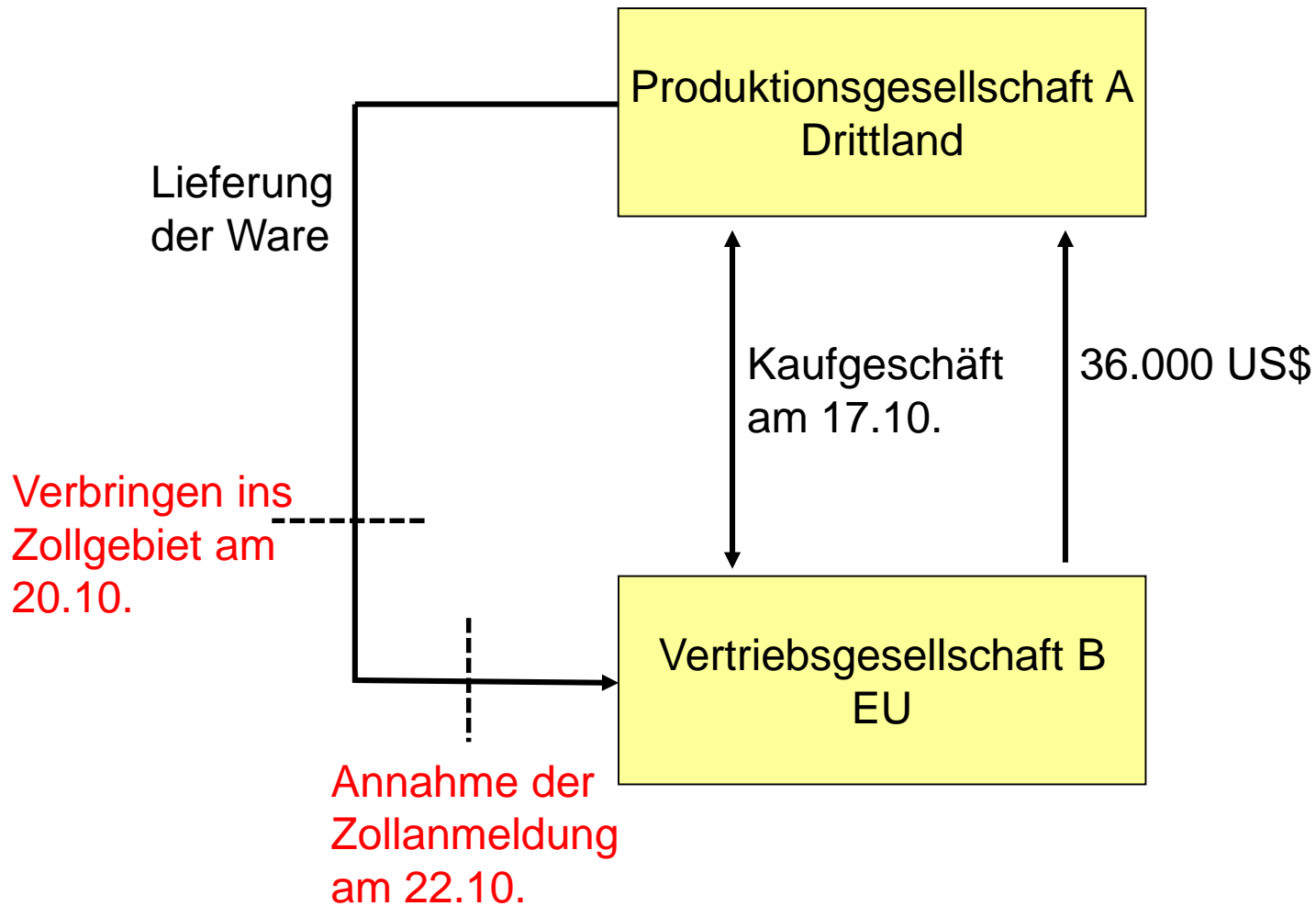
Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA

(2) Wurden die Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft, und zwar **nicht bevor sie in das Zollgebiet verbracht werden**, sondern während sie sich in vorübergehender Verwahrung oder in einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder der passiven Veredelung befinden, so wird der Transaktionswert aufgrund dieses Verkaufs bestimmt.

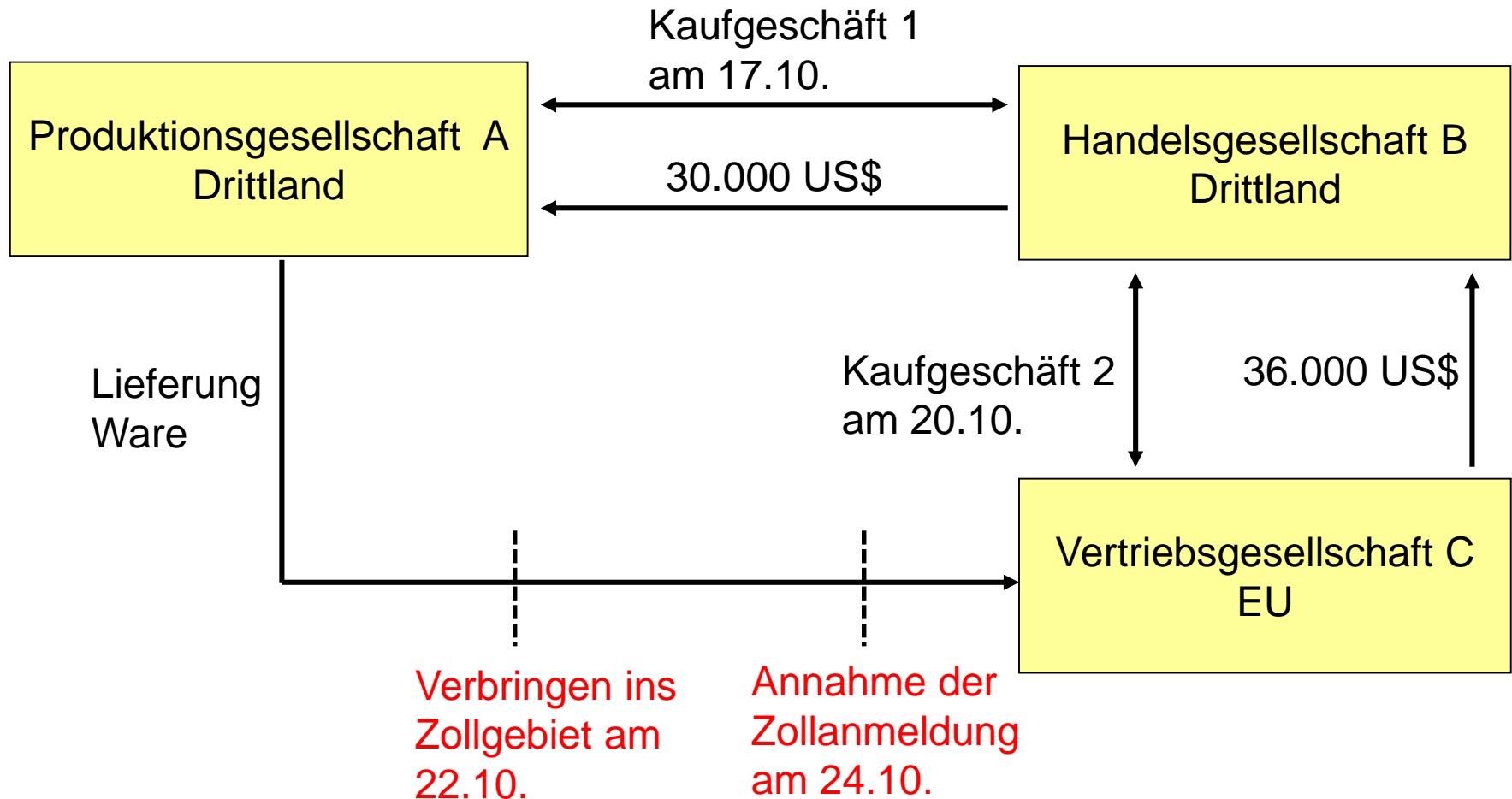
Grundlegende Voraussetzungen

1. Es kann nur der Preis aus einem Kaufgeschäft zur Zollwertermittlung verwendet werden, welches ein „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ ist.
2. Der Anmelder muss alle zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung haben [Art. 163 UZK]. Hierzu zählt insbesondere die Rechnung aus dem maßgebenden Kaufgeschäft [Art. 145 Abs. 1 UZK-IA].
3. Das maßgebende Kaufgeschäft muss auch prüfbar sein [Art. 48 UZK]. Auf Anforderung hat der Anmelder also auch Buchhaltungsunterlagen zum maßgebenden Kaufgeschäft vorzulegen [Art. 15 UZK].

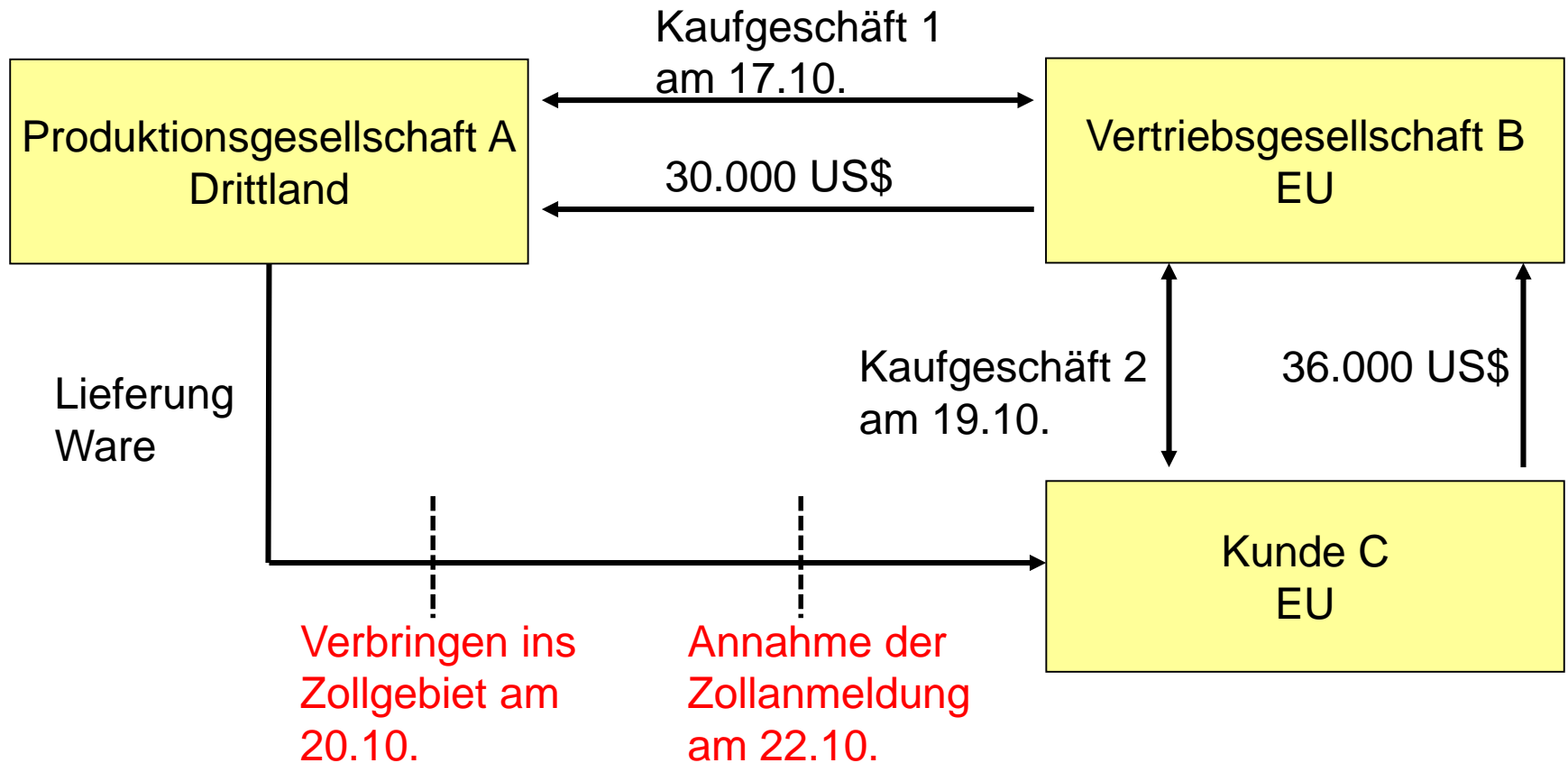
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 1



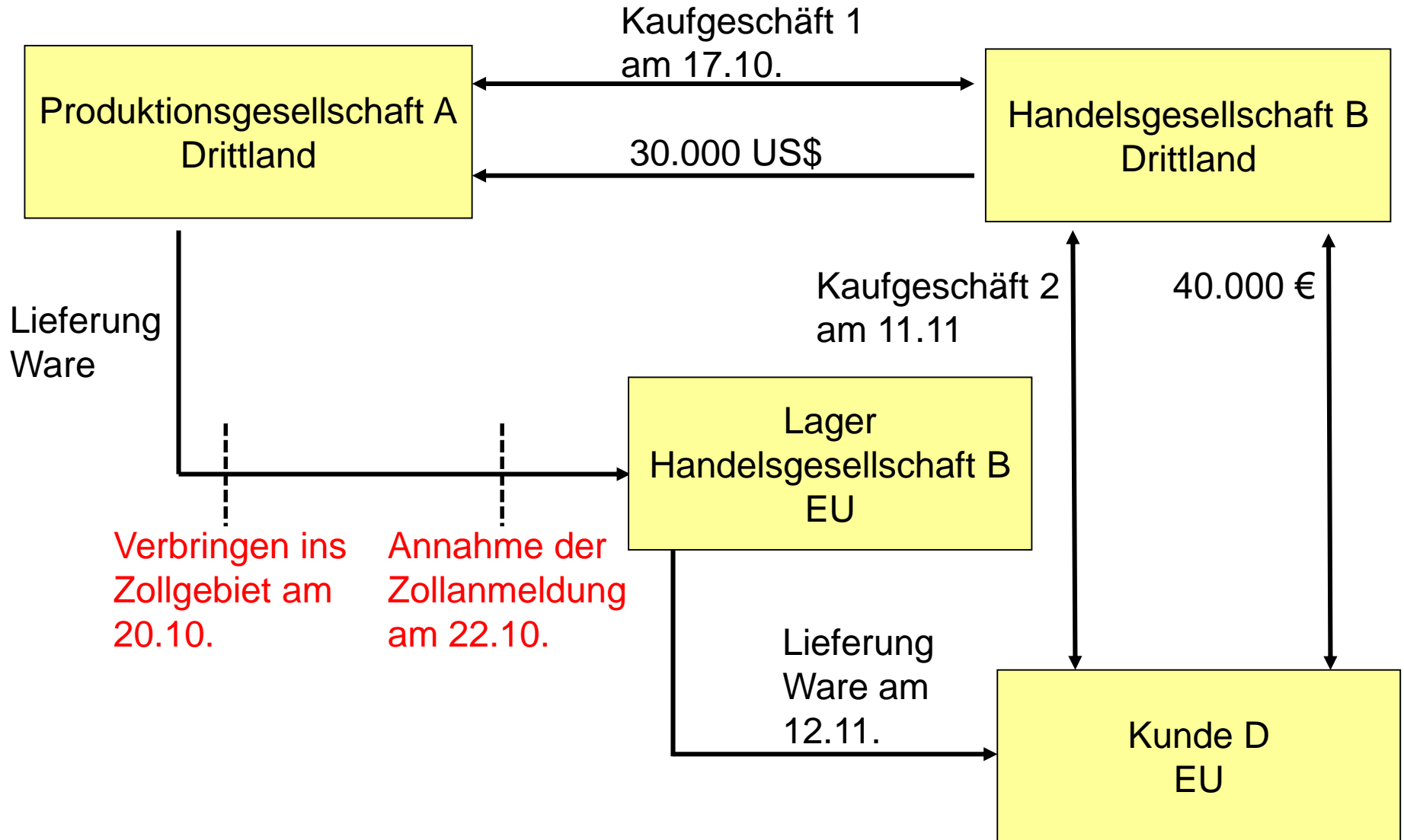
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 2



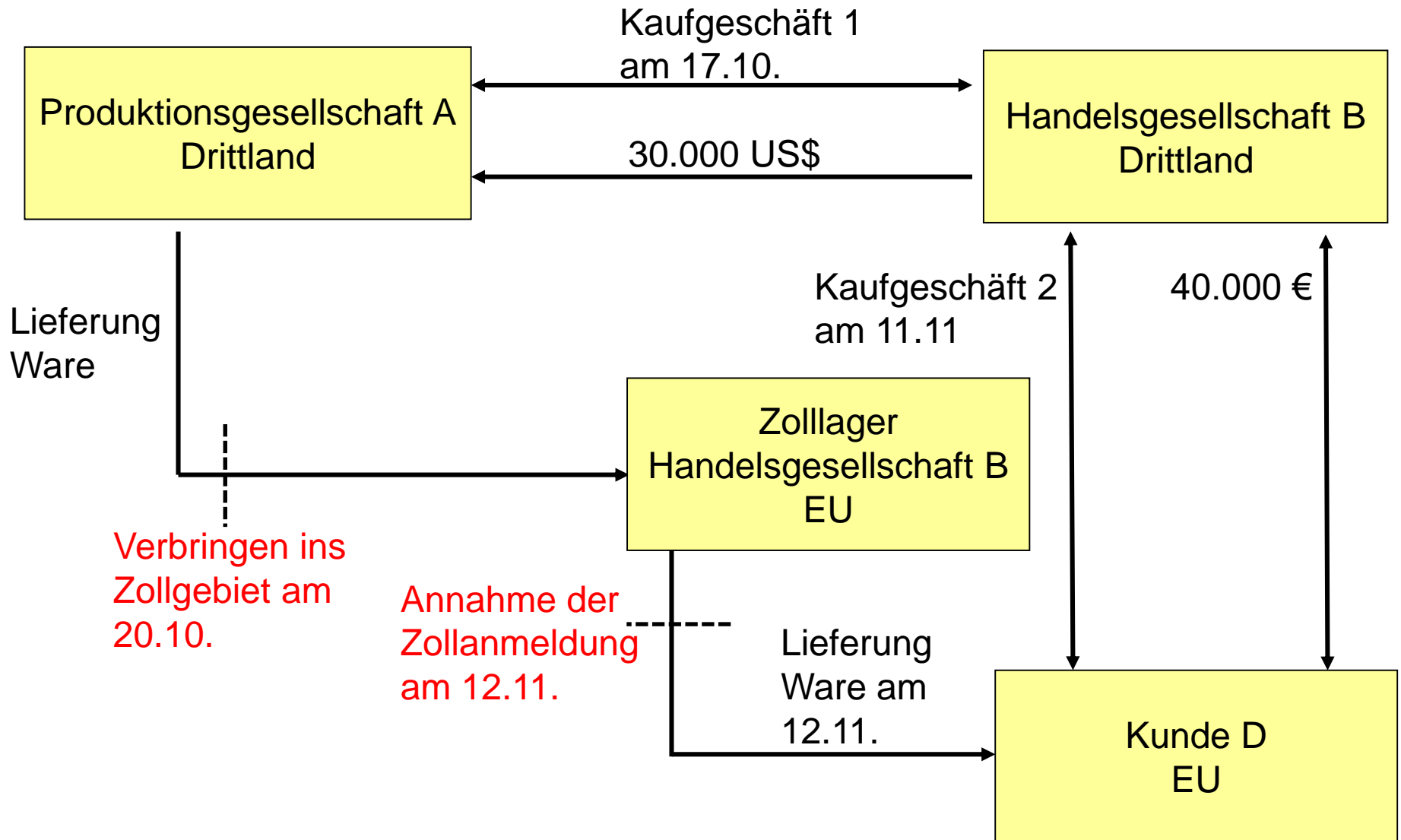
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 3



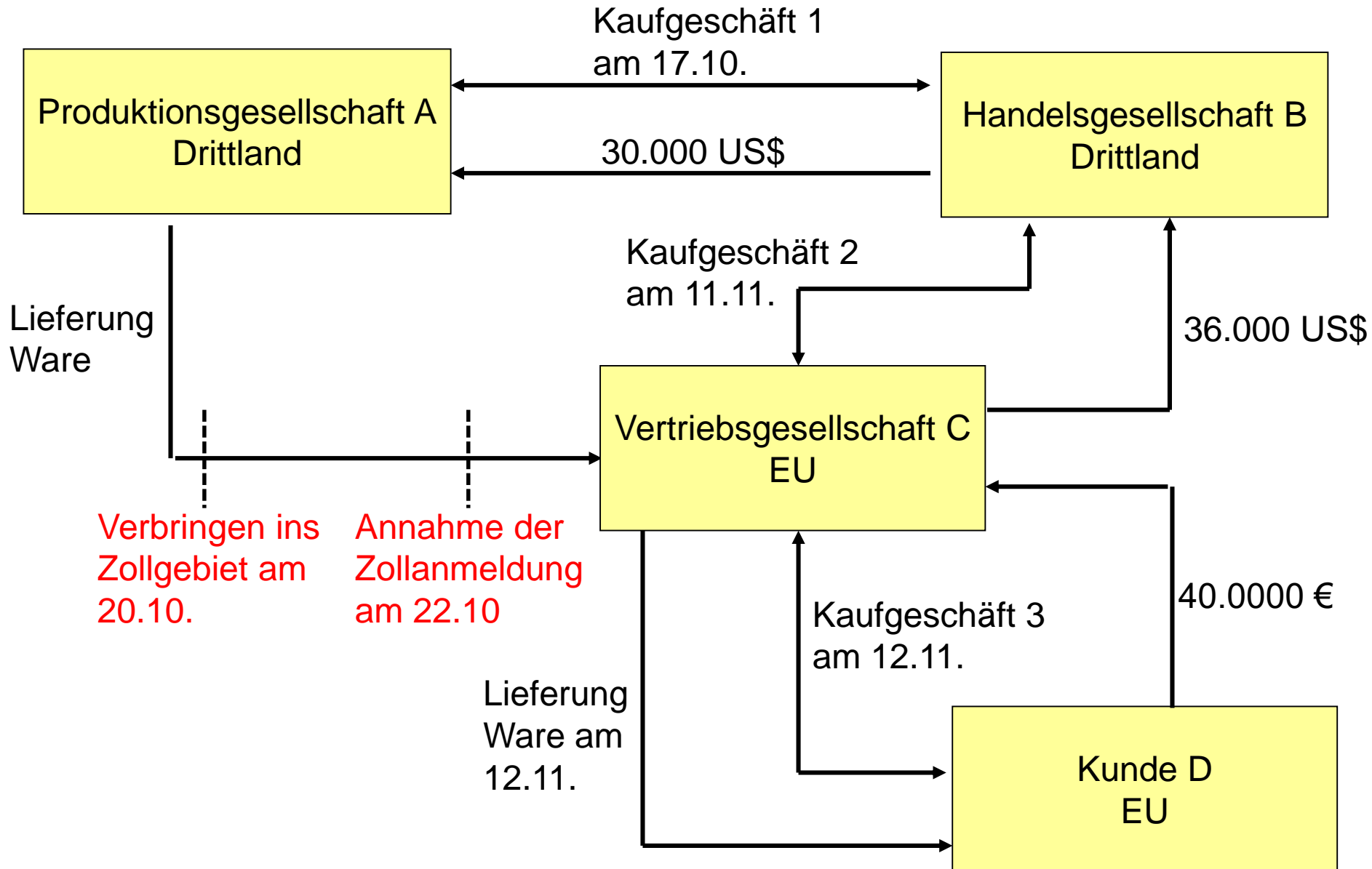
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 4



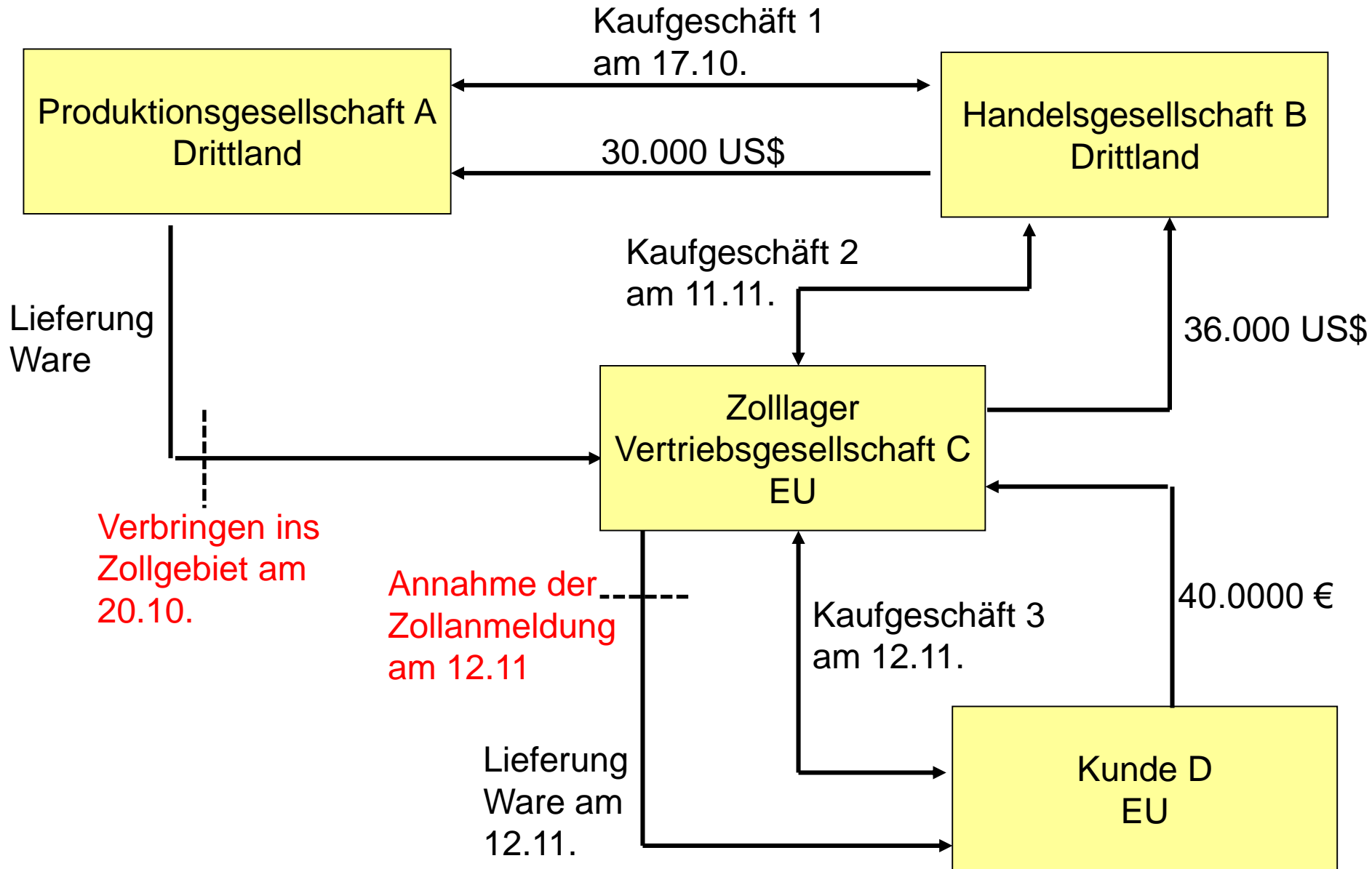
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 5



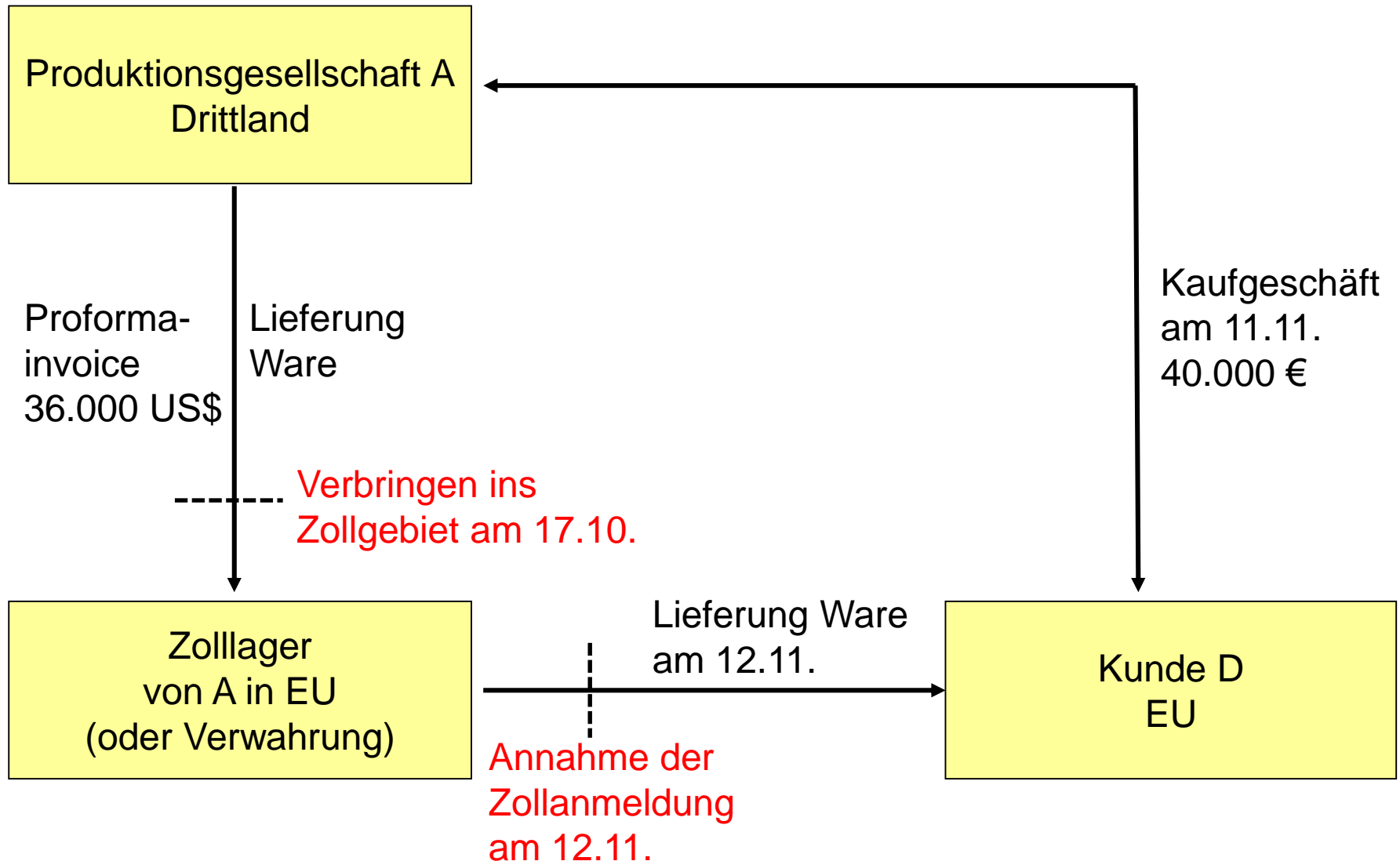
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 6



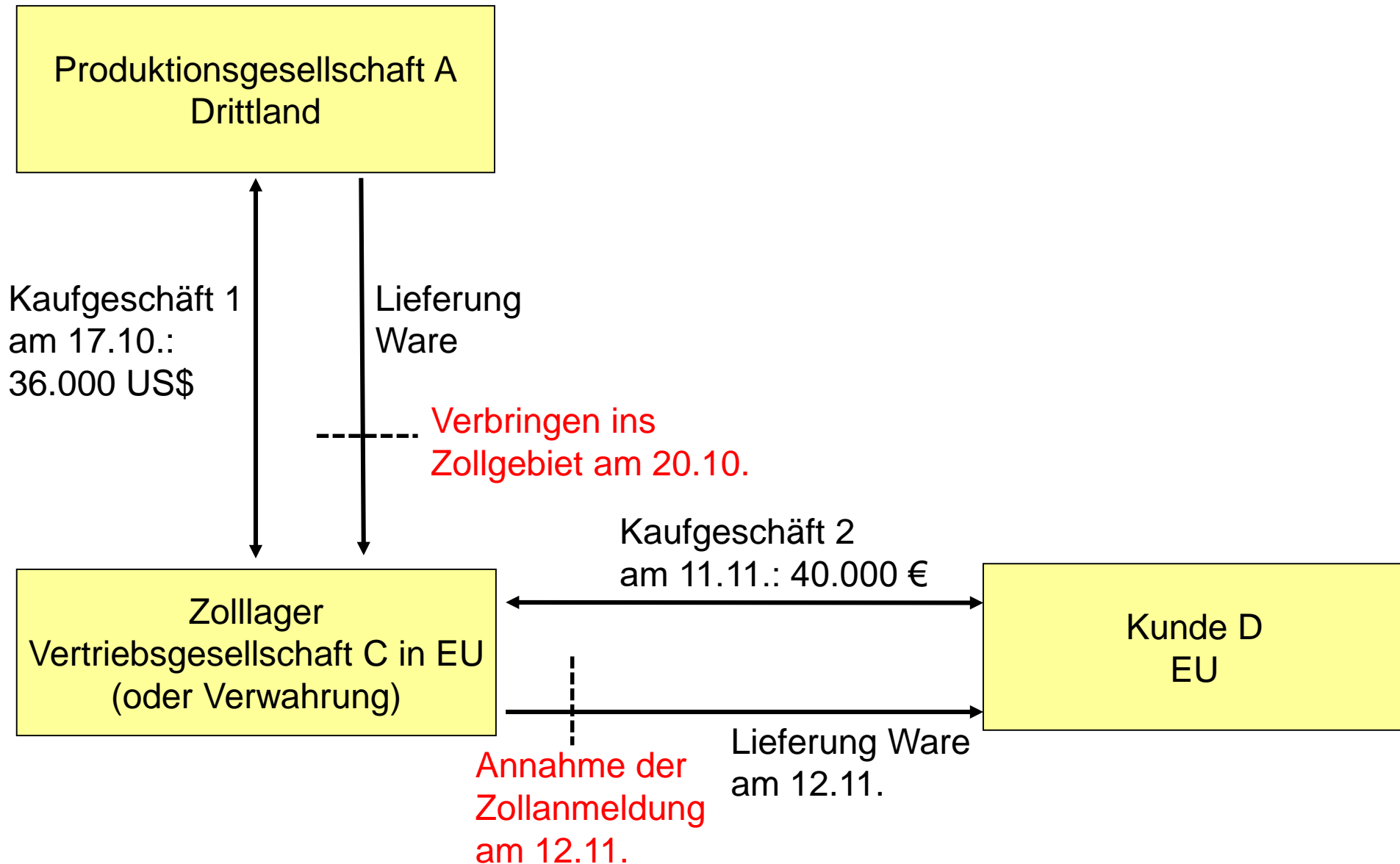
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 7



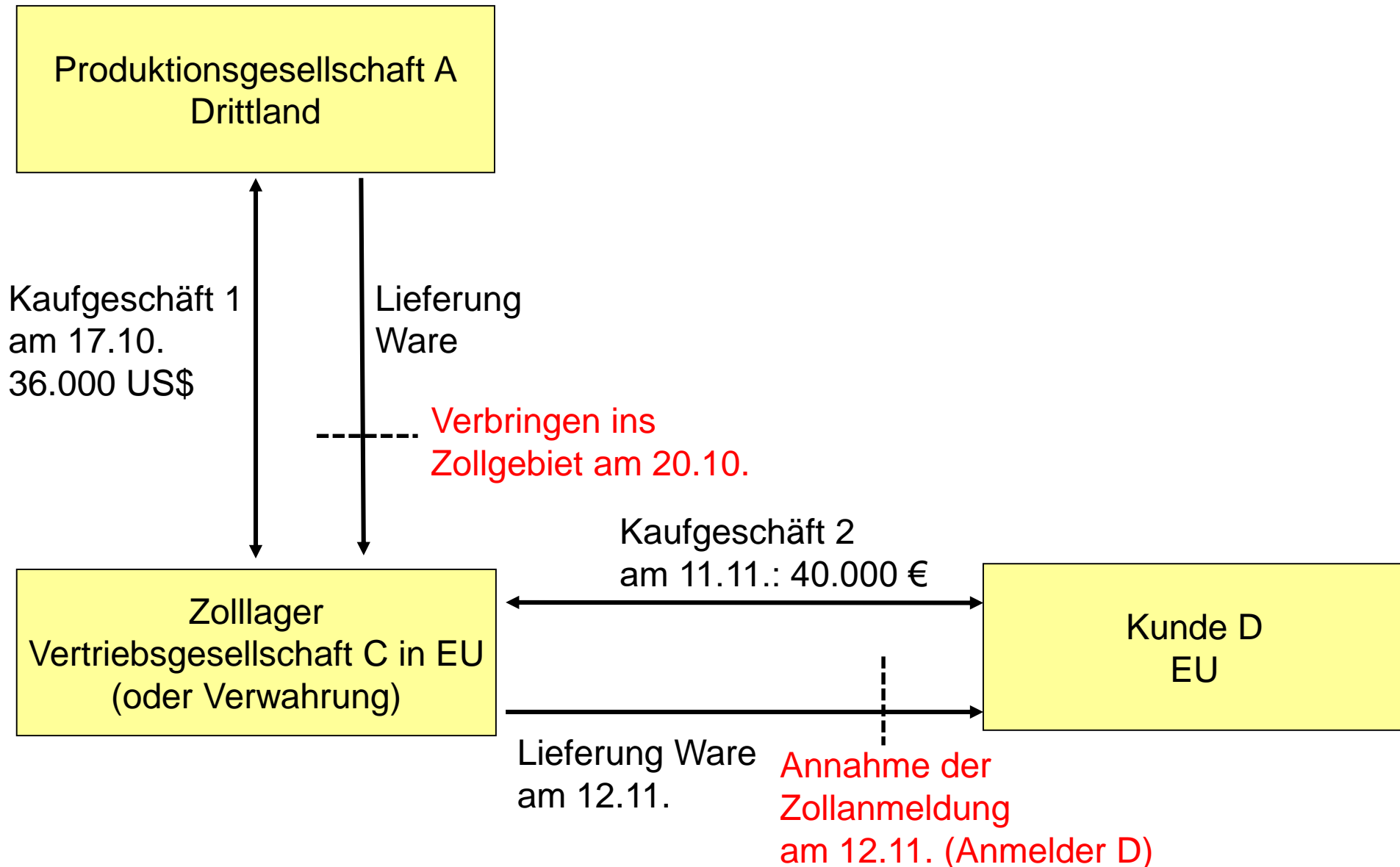
Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 8



Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 9



Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 10



Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren

Rechtsgrundlage



Zur Ermittlung des Zollwertes eingeführter Waren sind dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK Lizenzgebühren hinzuzurechnen, wenn sie...

- nicht bereits im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind
- sie sich auf die eingeführten Waren beziehen
- sie nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet werden

Neue Rechtslage

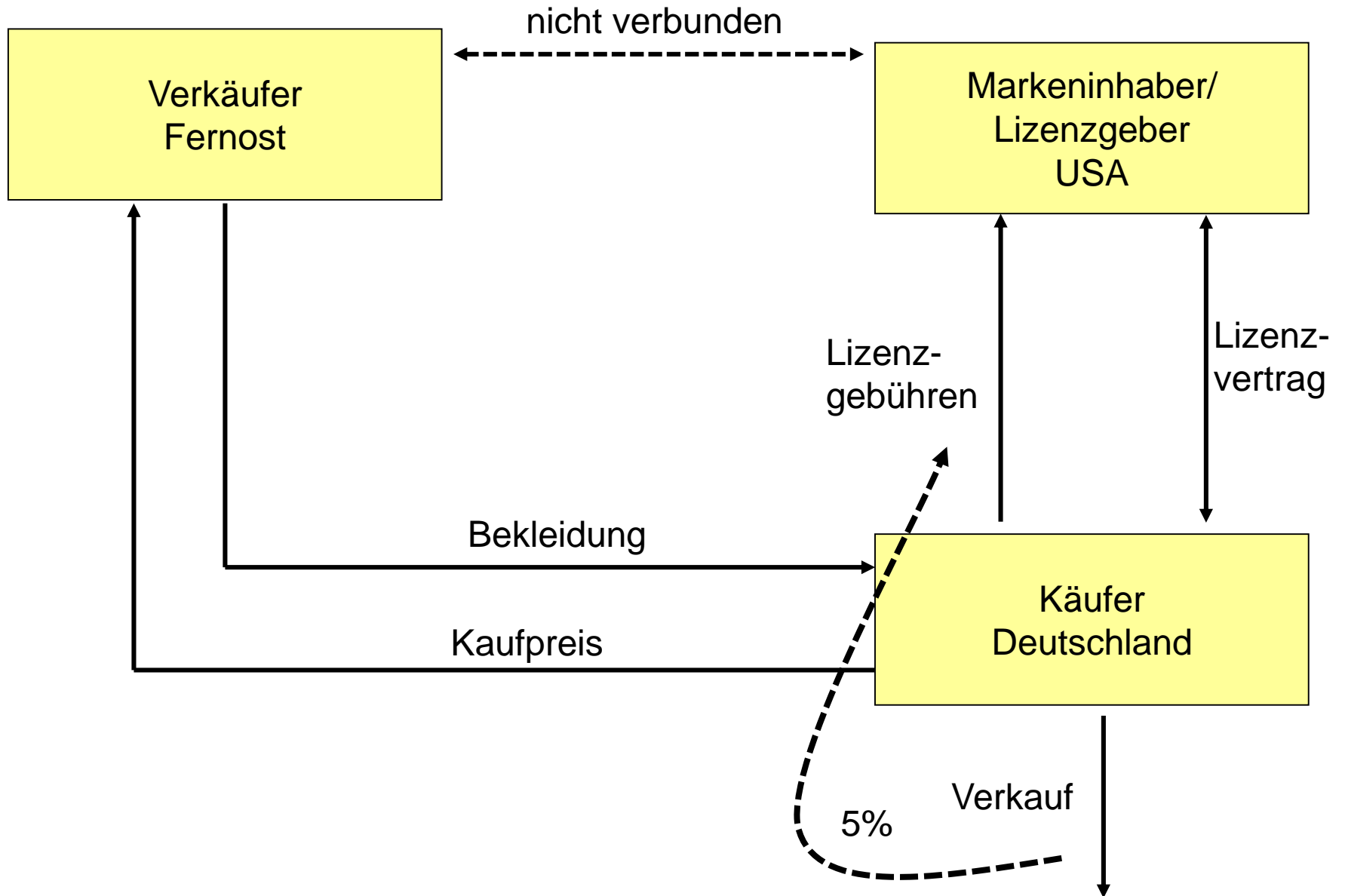


Artikel 136 Abs. 4 UZK-IA

(4) Lizenzgebühren gelten als nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) der Verkäufer oder eine mit diesem verbundene Person verlangt vom Käufer diese Zahlung;
- (b) die Zahlung durch den Käufer erfolgt vertragsgemäß zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers;
- (c) ***ohne Zahlung der Lizenzgebühren an einen Lizenzgeber können die Waren nicht an den Käufer veräußert oder nicht von diesem erworben werden***

Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA



Beispiele

Beispiele aus Merkblatt Lizenzgebühren (E-VSF N 31 2017 Nr. 128):

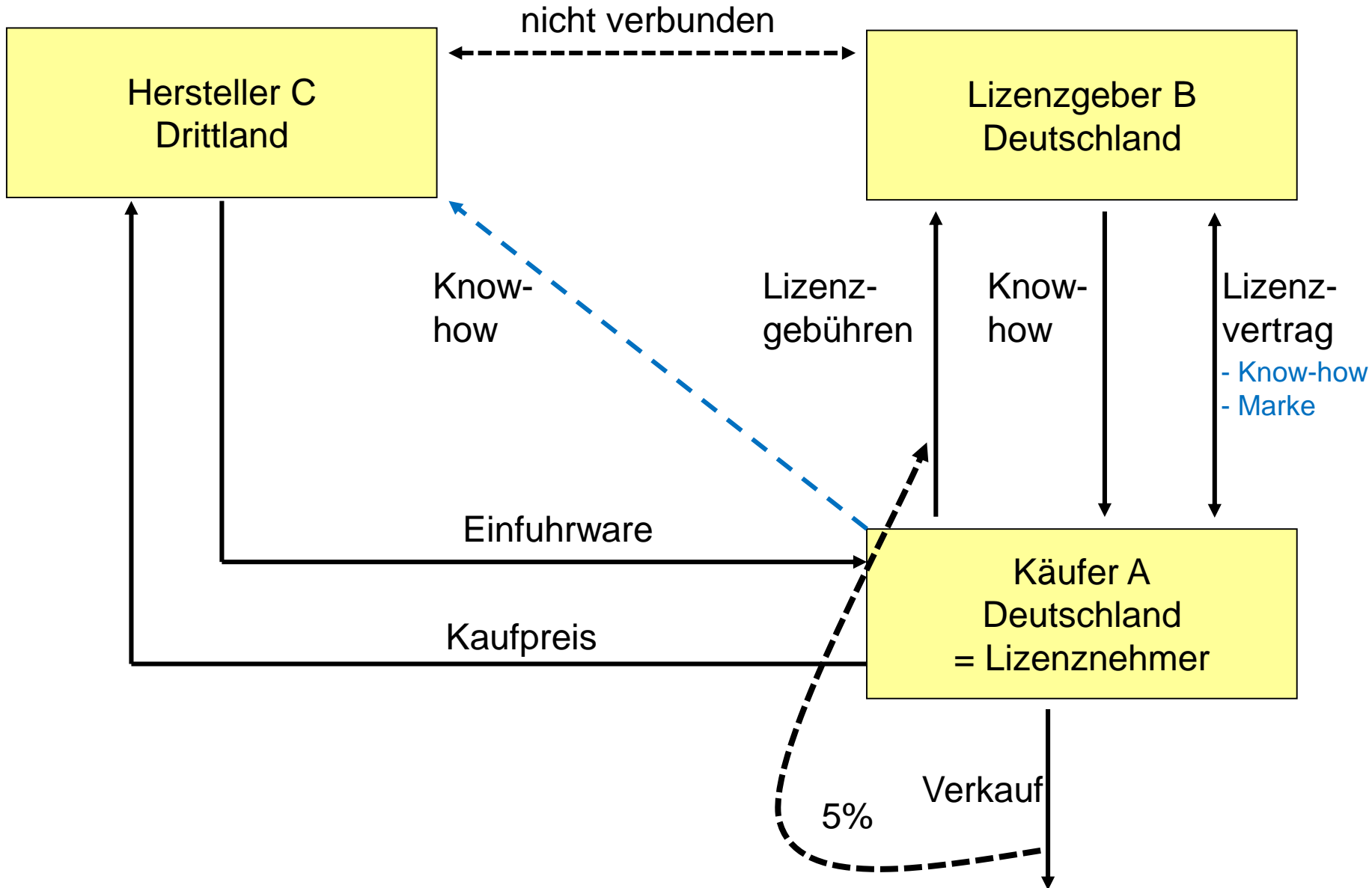
- Die Hersteller werden vom Lizenzgeber verbindlich vorgegeben. Nicht ausreichend ist die Autorisierung von durch den Käufer vorgeschlagene Hersteller durch den Lizenzgeber.
- Nach Vorgabe des Lizenzgebers darf der Hersteller die Waren nur an vom Lizenzgeber benannte Lizenznehmer verkaufen.
- Der Lizenznehmer wird durch den Lizenzvertrag verpflichtet, einen Herstellervertrag mit dem Hersteller abzuschließen, der sicherstellt, dass die Lizenzprodukte von diesem nur an den Lizenznehmer geliefert werden.
- Der Lizenzgeber verpflichtet den Lizenznehmer im Lizenzvertrag dazu, die Hersteller anzuweisen, die lizenzpflichtigen Produkte ausschließlich für den Lizenznehmer zu produzieren und an diesen zu liefern.

Beispiele

Beispiele aus Merkblatt Lizenzgebühren (E-VSF N 31 2017 Nr. 128):

- Der Hersteller ist gezwungen, zur Produktion notwendige Vorprodukte mit Technologie des Lizenzgebers von durch den Lizenzgeber vorgegebene Vorlieferanten zu beziehen.
- Die Einfuhrwaren werden unter Beteiligung eines Einkaufskommissionärs beschafft, der mit dem Lizenzgeber verbunden ist. Der Lizenzgeber wird über den mit ihm verbundenen Einkaufskommissionär dafür Sorge tragen, dass die Hersteller/Lieferanten die lizenzpflichtigen Waren nur an den Lizenznehmer liefern.
- Der Lizenzgeber greift in die Produktion oder in das Kaufgeschäft ein (z.B. durch Beschränkung bezgl. Absatzmenge, Vorgabe der Preise, Lieferung des Know-hows oder Designs).

Beispiel



Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Ort des Verbringens im Seeverkehr

Alte Rechtslage



Artikel 163 Abs. 1 ZK-DVO

(1) Im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e) und des Art. 33 Buchstabe a) des Zollkodex ist der Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft

(a) Für im Seeverkehr beförderte Waren der **Entladehafen** oder der **Umladehafen**, sofern die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bescheinigt ist;...

Neue Rechtslage



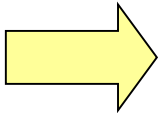
Artikel 137 UZK-IA

(1) Für die Anwendung des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe e des Zollkodex gilt als Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union

(a) für im Seeverkehr beförderte Waren: der **Hafen, in dem die Waren zuerst im Zollgebiet der Union eintreffen**;...

Achtung:

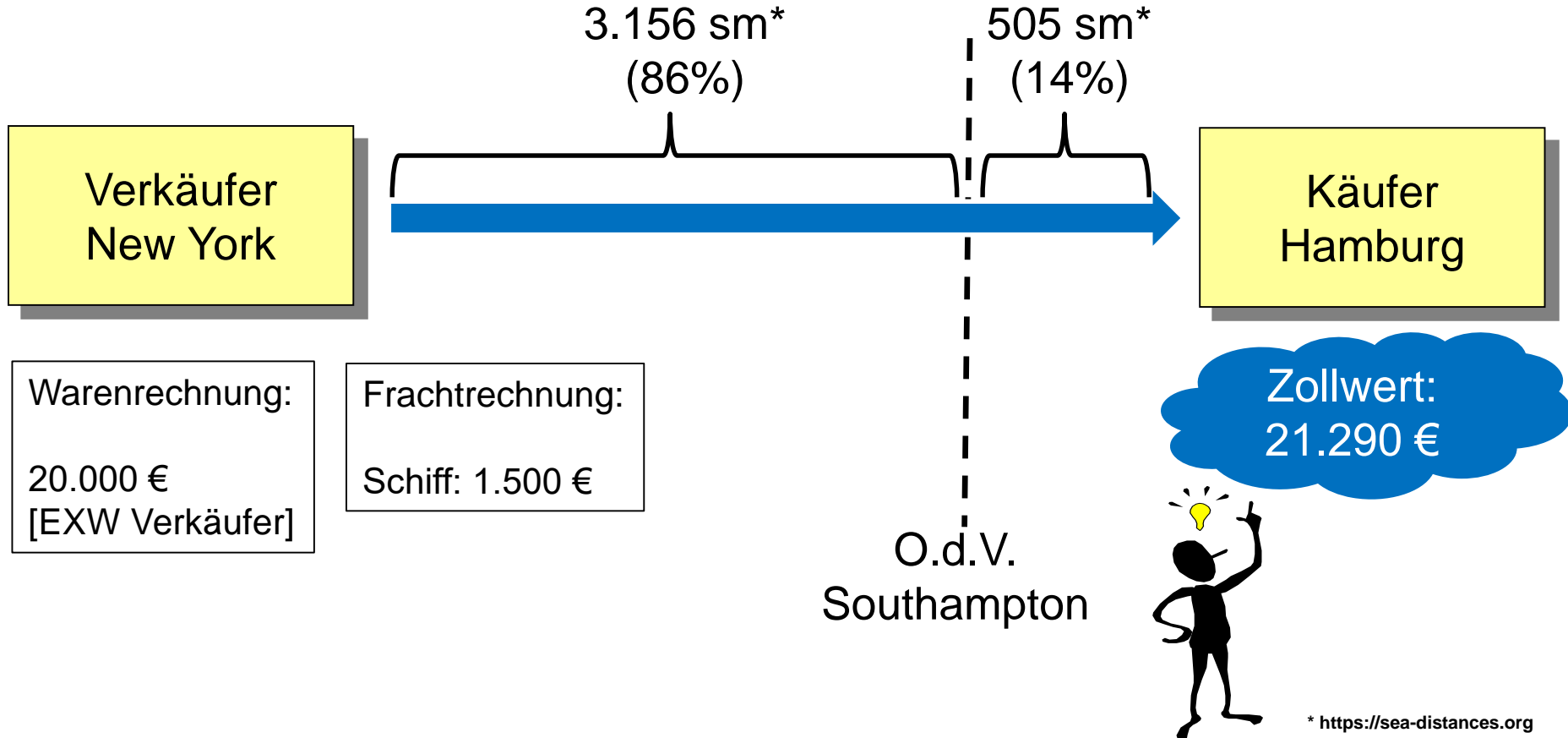
- a. Sonderregelungen für Waren, die über die französischen überseeischen Departements oder über die Türkei befördert werden!
- b. Voraussetzungen bei „Seezwischenbeförderung“ beachten



Aufteilung Seefrachtkosten

Fall 1 (EXW)

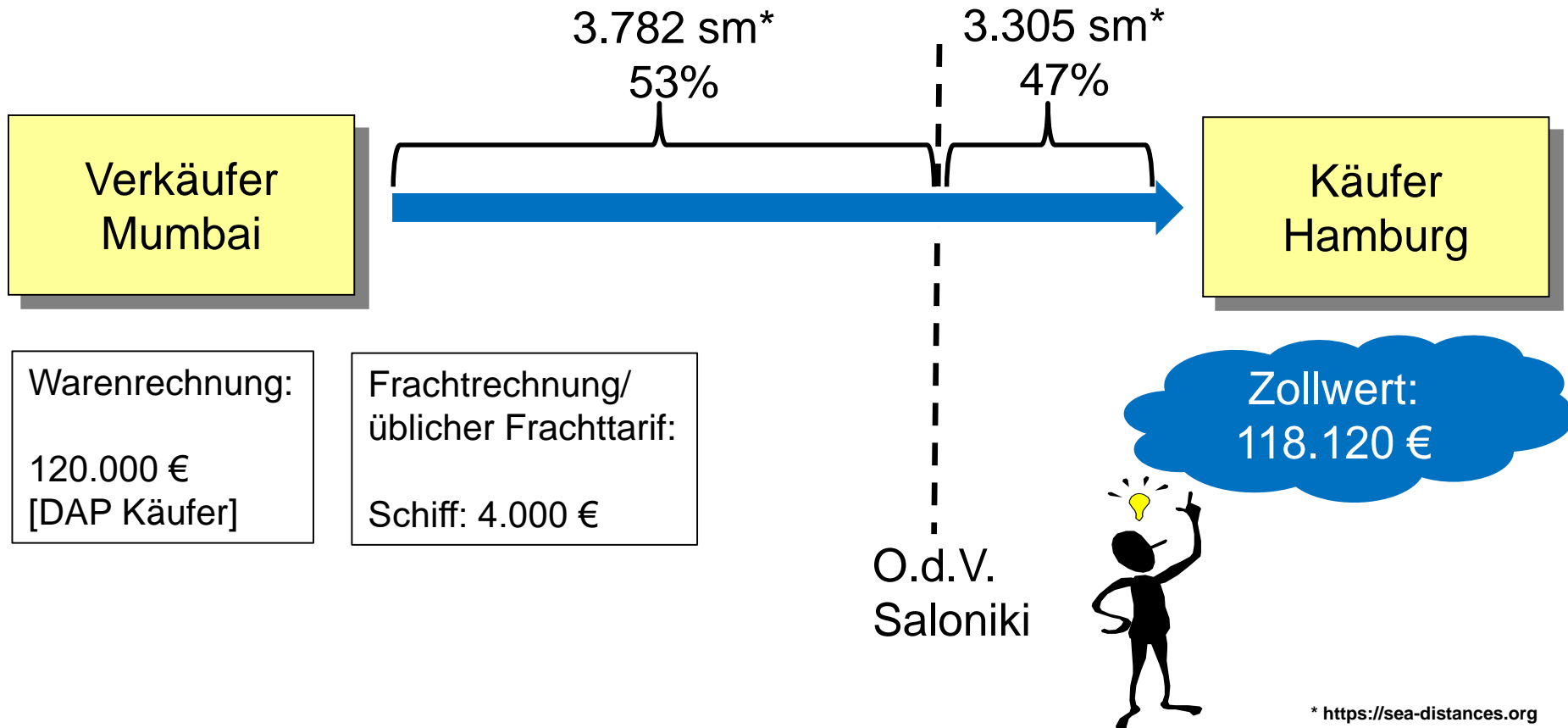
- Beförderung bei gleicher Beförderungsart über O.d.V hinaus und Rechnung über Gesamtfracht



Aufteilung Seefrachtkosten

Fall 2 (DAP)

- Beförderung bei gleicher Beförderungsart über O.d.V. hinaus und Rechnung über Gesamtfracht



(See)Zwischenbeförderung



Artikel 137 Abs. 2 UZK-IA

Wenn Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union dieses wieder verlassen, um zu einem anderen Teil des Zollgebiets zu gelangen, ist der erste OdV nur maßgebend, wenn

- die Waren auf einer üblichen Beförderungsrouten zum anderen Teil des Zollgebiets befördert werden
- die Waren auf dieser Route direkt zum anderen Teil des Zollgebiets befördert werden

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Wegfall des Art. 146 ZK-DVO

Alte Rechtslage



Artikel 146 ZK-DVO

Ist in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des Zollkodex der Betrag einer auf die betreffenden Waren im Ursprungs- oder Ausfuhrland anwendbaren inländischen Abgabe enthalten, so wird dieser Betrag nicht in den Zollwert einbezogen, sofern den betreffenden Zollbehörden **nachgewiesen** werden kann, **dass die Waren von dieser Abgabe befreit worden sind oder befreit werden** und dem Käufer diese Befreiung zugute kommt.

Verfahrensweise ab UZK

- Eine Art. 146 ZK-DVO entsprechende Regelung fehlt im UZK
- Aber: Verkäufer kann bei einer steuerbefreiten Ausfuhrlieferung dem Käufer einen **Preisnachlass in Höhe der ausländischen Umsatzsteuer** anbieten
- Wenn dies im Vorfeld der Einfuhr zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde, ist die Preisanpassungsklausel Bestandteil des Kaufvertrages
- Die nachträgliche Preisanpassung steht vor dem maßgebenden Zeitpunkt (= Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung) dem Grunde und der Höhe nach fest
- Bei Vorlage entsprechender Nachweise wird die Preisreduzierung zollwertrechtlich berücksichtigt (E-VSF Z 5101 Abs. 16)

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Wegfall des getrennten Ausweises

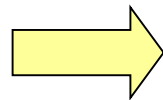
Alte Rechtslage



Artikel 33 ZK

Die nachstehenden Aufwendungen oder Kosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, **vorausgesetzt, dass sie getrennt** von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis **ausgewiesen werden**:

- (a) Beförderungskosten für die Waren nach deren Ankunft am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft;
- (b) Zahlungen für den Bau, die Montage...



Der getrennte Ausweis bedeutet die betragsmäßige Unterscheidung zwischen Kaufpreis und Abzugsposten

Alte Rechtslage



- Getrennter Ausweis in der Warenrechnung
- Getrennter Ausweis bei zwei Rechnungen
- Getrennter Ausweis anhand anderer Unterlagen

Neue Rechtslage



Artikel 72 UZK – Nicht in den Zollwert einbezogene Bestandteile

Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 ist nichts von dem Folgenden einzurechnen:

- (a) Beförderungskosten für die Waren nach deren Eingang in das Zollgebiet der Union,
- (b) Zahlungen für den Bau, die Montage...

Wie ist zu verfahren, wenn...



- (a) Die Höhe der aussonderbaren Kosten aus der Rechnung/einer anderen Geschäftsunterlage ersichtlich ist ?
- (b) Die aussonderbaren Kosten im Rechnungspreis enthalten und betragsmäßig nicht getrennt ausgewiesen sind ?



E-VSF Z 5101 Artikel 72 UZK

(83) Nicht in den Zollwert einzubeziehen sind die in Artikel 72 UZK genannten Aufwendungen und Kosten, **sofern der Anmelder diese geltend macht und deren Höhe nachweist.**

Sind solche Aufwendungen und Kosten im Rechnungspreis enthalten und vom Warenpreis nicht unterscheidbar, verbleiben sie jedoch im Transaktionswert.

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Erweiterung der Vereinfachungsmöglichkeit

- Art. 73 UZK -



Artikel 156a ZK-DVO

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Beteiligten zulassen, dass,

- in Abweichung von Art. 32 Absatz 2 des Zollkodex einzelne Beträge, die dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind, auch wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht bestimmbar sind
- in Abweichung von Artikel 33 des Zollkodex einzelne Beträge, die nach dieser Vorschrift nicht in den Zollwert einzubeziehen sind, in Fällen, in denen diese Beträge im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld in den vorzulegenden Unterlagen betragsmäßig nicht getrennt ausgewiesen sind

anhand besonderer und angemessener Kriterien ermittelt werden

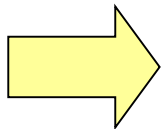
Neue Rechtslage



Artikel 73 UZK

Die Zollbehörden können auf Antrag bewilligen, dass die folgenden Beträge auf der Grundlage besonderer Kriterien festgelegt wird, wenn es sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollanmeldung angenommen wird, nicht bestimmen lässt:

- a) Beträge, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 in den Zollwert einzurechnen sind, und
- b) Beträge im Sinne der Artikel 71 und 72



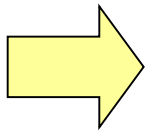
Damit ist künftig auch für abgespaltene Kaufpreisbestandteile oder „Mischfälle“ eine Vereinfachung möglich

Neue Rechtslage



Artikel 70 UZK

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.



- Analysekosten
- Qualitätskontrollkosten
- Entwicklungskosten
- Werkzeugkosten
- Kosten für Werbung

Bewilligung nach Art. 73 UZK

- Eine Bewilligung nach Art. 73 UZK kann ab dem 2.10.2017 nur noch über das EU-Trader Portal (= EU-TP) in elektronischer Form beantragt werden
 - Voraussetzung 1: Gültige EORI-Nummer
 - Voraussetzung 2: EU-Nutzerkonto (EU-Login)
 - Beantragung mit Formular 05700 beim Stammdatenmanagement, Direktion II, GZD, Dresden
 - Info auf www.zoll.de“ und durch ATLAS-Teilnehmerinfo
- Art. 73 UZK/Art. 71 UZKI-DA sind hinsichtlich der Person, der die Bewilligung erteilt wird, allgemein gehalten
- Bewilligung nach Art. 73 UZK setzt jedoch die Überprüfbarkeit der Unterlagen zur Ermittlung von Zuschlagsätzen voraus

Bewilligung nach Art. 73 UZK

- Bewilligung soll daher nur der Person erteilt werden, bei der eine Überprüfung der Unterlagen/Daten möglich ist. I.d.R. ist dies der Käufer der Einfuhrware in der EU
- Grundsätzlich sollen keine Bewilligungen nach Art. 73 UZK drittländischen Unternehmen erteilt werden (aber: Schweizer Anmelder?)
- Bei Sachverhalten, die eng mit der Anmeldung im Zusammenhang stehen (wie Zahlungsaufschub und Zollwert) ergibt das aber keinen Sinn
- Bewilligungen nach Art. 73 UZK sind grds. unbefristet zu erteilen. Es wird zur Zeit an einer Dienstvorschrift „Bewilligungen“ gearbeitet

Außenwirtschaftsrechtstag 2017

Linz, 12. und 13. Oktober 2017

Zollwertanmelder und Zollwertanmeldung

Zollwertanmelder und Zollwertanmeldung

- Die eigenständige Person des Zollwertanmelders ist im UZK entfallen
- Zollwertanmeldung nicht erforderlich, wenn Zollwert der Waren 20.000 € je Sendung nicht übersteigt
- Die für die Zollwertermittlung erforderlichen Unterlagen müssen im Besitz des Anmelders sein, für die Zollbehörden bereitgehalten werden und ggf. vorgelegt werden (Art. 163 Abs. 1 und 2 UZK)
- Der Begriff „Besitz“ umfasst auch den mittelbaren Besitz (wenn z.B. eine Spedition als Anmelder auftritt). Es ist ausreichend, wenn der Anmelder die angeforderten Unterlagen auf Verlangen der Zollbehörde kurzfristig vorlegen kann (GZD-Verf. v. 2.3.2017)



ZAW Linz

Forschungsinstitut für Zoll-
und Außenwirtschaftsrecht

**JKU
TAX**

STEUERRECHT UND
STEUERMANAGEMENT
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



Zentralverband
Spedition & Logistik

Außenwirtschaftsrechtstag

12. und 13. Oktober 2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit